

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2004.49 vom 29. September 1999**

SO Obergericht, 1999-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2004.49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2004.49)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2004.49 du 29 septembre 1999

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2004.49 del 29 settembre 1999

## **Regeste**

StG § 8 Abs. 1; § 142, DBG Art. 123/124, DBA-I Art. 15 Abs. 1 und 2 - Wohnsitz, Begründung. Doppelbesteuerung CH-I.1. Ein (schweizerischer) Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen (ausländischen Wohnsitzes) bestehen.2. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die Umstände bekanntzugeben und auf Verlangen zu belegen, welche für die Bestimmung des Mittelpunktes seines Lebensinteresses (Wohnsitz) relevant sind. Die Einreichung eines italienischen "codice fiscale" als einziger Nachweis genügt den Anforderungen nicht.3. Für die Besteuerung des Arbeitseinkommens in einem Vertragsstaat des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Italien hat der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den Behörden Informationen und Belege zu liefern, welche den Ort der Ausübung der Tätigkeit und der Dauer des Aufenthalts im Vertragsstaat nachweisen.

## **Erwägungen**

### **E. 15**

Abs. 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. März 1976 (DBA-I) können - vorbehältlich der Art. 16, 18 und 19 - Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in dem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

Abs. 2 derselben Bestimmung sieht vor, ungeachtet des soeben zitierten Abs. 1 könnten Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

Im Verwaltungsverfahren, mit Einschluss des Einspracheentscheids, wurde nicht auf das Doppelbesteuerungsabkommen und die sich daraus ergebenden Fragen Bezug genommen. Der Rekurrent und Beschwerdeführer konnte deshalb nicht erkennen, dass dem Ort der

Ausübung der Tätigkeit und der Dauer des Aufenthalts in Italien während des Jahres 2002 entscheidende Bedeutung zukommen kann. Mit Blick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör ist ihm daher noch Gelegenheit zu bieten, entsprechende Angaben und Beweismittel einzureichen. Zu diesem Zweck und um den Verlust einer Instanz zu vermeiden, ist die Sache an die Veranlagungsbehörde zurückzuweisen. Diese wird den Steuerpflichtigen auffordern, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen, und anschliessend gestützt auf dessen Eingaben oder, falls solche ausbleiben, auf Grund der Akten erneut über die Einsprache entscheiden.

Steuergericht, Urteil vom 12. September 2005

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.